

BSHK-Info

Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses

Grundsätzliches

Energiepreispauschale (EPP)

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Auszahlung einer einmaligen steuerpflichtigen, aber beitragsfreien Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro beschlossen. Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen 1. Dienstverhältnis stehen **und**
- in einer der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Arbeitgeber, die keine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, sind hiervon ausgenommen. Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus LuF, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten keine EEP.

Für Geringfügig Beschäftigte gilt:

Voraussetzung für den Anspruch eines geringfügig entlohnt Beschäftigten ist, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das **erste** Dienstverhältnis handelt. Eine Vorlage fügen wir diesem Schreiben bei.

Bitte senden Sie uns die Bestätigungen umgehend ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Sofern die Bestätigung nicht vorliegt, kann die EEP nicht abgerechnet und ausbezahlt werden.

Stand Juli 2022

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de